

So sind Bibliotheken vom revidierten Urheberrecht betroffen

Das revidierte Urheberrechtsgesetz bringt einige Änderungen für die Bibliotheken.

Die nachfolgenden Ausführungen sind verkürzt dargestellt und dienen einem ersten Einblick in die Revision des Urheberrechtsgesetzes (URG). Will man ein Projekt, zum Beispiel zu verwaisten Werken, realisieren, ist die Konsultation von Gesetz und Rechtsquellen oder eine Rechtsberatung unabdingbar. Was hat sich nun geändert? Was steht für Öffentliche Bibliotheken im Fokus?

Es gilt ein erweiterter Schutz für Fotografien (Art. 2 Abs. 3bis URG)

Fotos und 3D-Objekte (ähnlich Fototechnik) gelten auch als Werke, selbst wenn sie keinen individuellen Charakter haben. Das heisst, jede Art von Fotografie ist geschützt, auch sogenannte «Knipsbilder», zum Beispiel jedes aktuellere Foto vom Matterhorn. Damit sind alle Fotos einer Fotosammlung geschützt, wenn sie nicht durch Zeitablauf gemeinfrei geworden sind. Gemeinfrei werden «Knipsbilder» 50 Jahre nach Herstellung und Fotos mit individuellem Charakter (sie sind gestalterisch höherwertig) 70 Jahre nach dem Tod der letzten beteiligten Urheber/in, das heisst, Fotograf/in.

Relevant ist die neue Regelung auch für die Öffentlichkeitsarbeit von Bibliotheken. Bei der Bildersuche im Internet für einen Flyer oder eine Ausstellung werden ePlattformen mit gemeinfreien Bildern (Public Domain) oder Creative Commons Bildern empfohlen. Gemeinfreie Bilder können in der Schweiz für Ausstellungen, Flyer etc. beliebig verwendet werden, ohne dass jemand seine Einwilligung geben müsste. Creative Commons Bilder können ebenfalls unkompliziert genutzt werden: Es gilt einzig die standardisierte Lizenz zu beachten und entsprechend zu zitieren.

Bestandesverzeichnisse für Bibliotheken, Museen, Archive ... (Art. 24e URG)

Öffentlich zugängliche Bibliotheken (u. a.) dürfen in ihren Verzeichnissen, die der Erschliessung und Vermittlung ihrer Bestände dienen, kurze Auszüge aus den sich in ihren Beständen befindlichen Werken oder Werkexemplaren wiedergeben, sofern dadurch die normale Verwertung der Werke nicht beeinträchtigt wird.

Damit sind etwa folgende Auszüge von Werken zulässig:

Sprachwerke

- Cover, Inhaltsverzeichnis, Abstract von wissenschaftlichem Werk

Ton und Film

- Cover klein, öffentlich zugänglicher Ausschnitt zum Anspielen (reduzierte Auflösung / reduziertes Format)

Bilder (Fotos, Grafik, Malerei ...) und Skulpturen

- Bild vom gesamten Werk klein in geringer Auflösung.

Im Rahmen der Kataloganreicherung wurde vieles bisher schon umgesetzt, jedoch ohne entsprechende gesetzliche Regelung. Nun wurde das Gesetz zu Gunsten der Bibliotheken und der Digitalisierung angepasst und rechtlich verankert.

Weitere Änderungen, die Öffentliche Bibliotheken punktuell betreffen können:

Video-on-Demand-Dienste sind vergütungspflichtig (Art. 13a URG und Art. 35a URG)

Fraglich ist, inwieweit diese Vergütung Bibliotheken, die zum Beispiel Filmstreamings anbieten, auch betrifft. Aktuell werden zu diesem Thema Verhandlungen mit den Verwertungsgesellschaften geführt.

Die Schutzdauer von Werken wurde erweitert (Art. 29 ff. und 39 URG):

Beginn des Schutzes

- mit Entstehung des Werkes

Ende des Schutzes durch Zeitablauf

- 70 Jahre nach dem Tod des letzten beteiligten Urhebers
- bei Computerprogrammen: 50 Jahre nach dem Tod des letzten beteiligten Urhebers
- Fotos o. ä., wenn nicht individuell: 50 Jahre nach Herstellung
- verwandte Schutzrechte > Darbietung / Aufnahme: 70 Jahre nach der Darbietung/Veröffentlichung
- Sendung: 50 Jahre nach Ausstrahlung

Das bedeutet, dass ab diesem Zeitpunkt das Werk nicht mehr im Sinne des URG geschützt ist. Musiknoten können evtl. durch das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb geschützt sein.

Andere Änderungen des URGs betreffen in erster Linie wissenschaftliche Bibliotheken: zum Beispiel der Umgang mit verwaisten Werken und erweiterte Kollektivlizenzen.

Leider wurde im URG kein Verzicht auf Bibliothekstantiemen festgehalten.

Barbara Berchtold, lic. iur. & Master of Information Science

(Beitrag erschienen im März 2021, im Newsletter der Fachstelle Bibliotheken des Kantons ZH)

Mehr zum Thema

- [Urheberrechtsgesetz >](#)
- [Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum IGE: Revision des Urheberrechts >](#)

Auch die [Weiterbildungen von Bibliosuisse](#) zum Thema werden empfohlen. Institutionellen Mitglieder können ihre Fragen an die Rechtskommission von Bibliosuisse senden.